

(2) Spezielle Aufgabenstellungen für die Vorrats- und Reservenentwicklung erfolgen

- für die Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen' entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse,
- zur Entwicklung der liefer- und verbraucherseitigen Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionsierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte).

§ 3

Aufgaben der volkseigenen Betriebe und Kombinate

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben ihre Umlaufmittel und deren Finanzierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Normierung für Bestände — mindestens entsprechend der Gliederung nach § 4 — zu planen. Sie haben hierzu einen Plan der Umlaufmittel (Richtsatzplan) zu erarbeiten, der den Jahresdurchschnittswert und eine Quartalsdifferenzierung enthält.

§ 4

Umfang der Umlaufmittel

Die zu planenden Umlaufmittel umfassen:

- a) Materialvorräte einschließlich Störreserve, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Handelsware und Verpackung,
- b) Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen,
- c) aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume ohne die im Buchst. e. enthaltenen aktivierten Vorleistungen,
- d) unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen,
- e) unfertige Produktion bei General- und Hauptauftragnehmern für Investitionen einschließlich der Bestände aus Kooperationsleistungen,
- f) fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen einschließlich Ersatzteile sowie unterwegs befindliche Exporterzeugnisse,
- g) Handelsvorräte des Produktionsmittelhandels bzw. des Konsumgüterhandels,
- h) unterwegs befindliche Waren einschließlich Durchlaufvorräte,
- i) Kassenbestand und Guthaben auf dem Postscheckkonto,
- k) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen.

« 5

Bewertung und Umbewertung der Umlaufmittel

(1) Die Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel erfolgt entsprechend den in den §§ 123 bis 130 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie. (GBl. II S. 495) bzw. den für andere Zweige der Volkswirtschaft geltenden Anordnungen über Rechnungsführung und Statistik festgelegten Vorschriften.

(2) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die ihre Materialvorräte zu Materialverrechnungspreisen, ihre Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu Planselbstkosten oder zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten bewerten, haben zu Beginn eines Planjahres diese Bestände auf neue Materialverrechnungspreise bzw. neue Planselbstkosten umzubewerten und diese Umbewertung zu Lasten oder zugunsten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

(3) Die Umbewertungen der Bestände auf Grund von Industriepreisänderungen der Vorstufen sind zu Lasten bzw. zugunsten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

§ 6

Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel

Die Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel gemäß § 4 erfolgt durch:

- a) eigene Mittel oder ihnen gleichgestellte Mittel (nachstehend als Eigenmittel bezeichnet),
 - den Umlaufmittelfonds,
 - die Ständige Passiva,
 - den Durchschnittsbestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen,
 - Beteiligungen der Abnehmer bzw. der Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane an der Finanzierung der Wirtschaftsreserven gemäß den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse;
- b) Abschlagzahlungen an General- und Hauptauftragnehmer;
- c) Kredit im Rahmen abgeschlossener Kreditverträge.

§ 7

Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel

(1) An der Finanzierung der Umlaufmittel gemäß § 4 Buchstaben a bis k haben sich die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit Eigenmitteln gemäß § 6 Buchst. a zu beteiligen. Abschlagzahlungen sind grundsätzlich zweckgebunden zur Finanzierung der Bestände gemäß § 4 Buchst. e einzusetzen.

(2) Bei den volkseigenen Betrieben und Kombinate in den Bereichen und Zweigen, in denen die planmäßige Eigenmittelbeteiligung für das Jahr 1968 mindestens 50 % betrug, gilt der 1968 erreichte planmäßige Anteil an der Finanzierung der materiellen Bestände gemäß § 4 Buchstaben a bis g weiterhin als Mindestanforderung an die Eigenmittelbeteiligung bei der Finanzierung der materiellen Bestände gemäß § 4 Buchstaben a bis h. Bei Veränderungen in der Wirtschaftsorganisation die nach 1968 durchgeführt wurden oder werden, ist aus den bisher geltenden Anteilen der durchschnittliche Anteil als Mindestanforderung an die Eigenmittelbeteiligung zu ermitteln und festzulegen.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben sich an der Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen (Zuwachs an Beständen und an Forderungen aus Wa-